

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 24. Februar 2011

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- „Aktion Integration“; „Miteinander leben - Voneinander lernen“
Auslobung des Integrationspreises 2011 der Regierung von
Unterfranken 25
- Bek vom 02.02.2011 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Entschä-
digungssatzung für den Zweckverband kommunale Ver-
kehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung 26
- Bek vom 15.02.2011 Nr. 12-1444.06-3/01 über die Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverban-
des Abwasserverband Main-Mömling-Elsava 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 15.02.2011 Nr. 21-3612.02-1/11 über den Voll-
zug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der
Bedarfsumleitung U 72 und U 47 der BAB A 7 27
- Bek vom 14.02.2011 Nr. 24-8152.00-2/10 über Haushalts-
satzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsver-
bandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2011 27

Planung und Bau

- Bek vom 07.02.2011 Nr. 32-4354.1-1/10 über das Planfeststel-
lungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes
(FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesauto-
bahn A3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis
Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) 28

Sicherheit, Kommunales und Soziales

„Aktion Integration“; „Miteinander leben – Voneinander lernen“

Auslobung des Integrationspreises 2011 der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken lobt im Rahmen des Unterfränkischen Integrationsforums auch im Jahr 2011 wieder den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit aus. Vorgesprochen werden können nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Unterfranken unterstützen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die Auslobung von Integrationspreisen initiiert und für jeden Regierungsbezirk auch dieses Jahr wieder 5.000,00 Euro Preisgeld zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Auslobung möchte die Regierung von Unterfranken zusätzliche Anreize schaffen, damit die Teilhabe der Zuwanderer an unserer Gesellschaft in noch größerem Maße gelingt und die geleistete Arbeit und damit einhergehend die Motivation für weitere kreative Ideen gefördert wird.

Es werden drei Preise vergeben (2.500,00 € 1.500,00 € 1.000,00 €). Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury bei der Regierung von Unterfranken, die Preisvergabe voraus-

sichtlich in der Woche der Integration, Ende September 2011. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Jury behält sich vor, Preise auch auf mehrere Preisträger zu verteilen.

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen, Kommunen, Organisationen, Gruppen, Vereine, kirchliche Träger, Kindergärten und Schulen, die Projekte zur Integration in Unterfranken durchgeführt haben oder durch Aktivitäten die Integration nachhaltig fördern.

Abgabeschluss für die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg ist der **07. Mai 2011**.

Ab sofort können gelungene Integrationsprojekte vorgeschlagen und zur Prämierung eingereicht werden.

Ausschreibungstext und Bewerbungsformulare sind auch abrufbar im Internet unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, Rubrik Aktionen, „Integrationspreis der Regierung“ abrufbar.

Würzburg, 26.01.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 0135

RABI 2011 S. 25

Entschädigungssatzung für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 02.02.2011 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.02.2011
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband „kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung“

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sitz Goldbach, erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), ber. 1995 S. 98, Bay RS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2010 folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die

wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400,00 €
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Viertels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die Pauschalentschädigungen werden jährlich im Nachhinein ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 15.06.2010 außer Kraft.

Goldbach, den 17.12.2010

Zweckverband
kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 26

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Bekanntmachung vom 15.02.2011 Nr. 12-1444.06-3/01

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 02.02.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.02.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Main-Mömling-Elsava“ - AMME

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abwasserverband Main-Mömling-Elsava folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Main-Mömling-Elsava“ vom 06.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2009 vom 10.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 23 (Deckung des Finanzbedarfs) erhält folgende Fassung:

Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage wird getrennt für Betriebskosten, Investitionskosten (Tilgungen) und Zinsen erhoben. Umlageschlüssel für die Betriebskosten ist die jeweils zum 30.06. des abgelaufenen Verbandsjahres ermittelte, amtliche Einwohnerzahl zu 70 % und die verkaufte Trinkwassermenge des Abrechnungszeitraumes des abgelaufenen Verbandsjahres der Mitgliedsgemeinden zu 30 %. Die Investitionsumlage und Zinsumlage werden zu 100 % nach der amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. des abgelaufenen Verbandsjahres (ohne die Mitgliedsgemeinde Lützelbach) berechnet.

Von der hessischen Mitgliedsgemeinde Lützelbach (Ortsteile Seckmauern und Haingrund) werden gemäß der Aufnahmevereinbarung vom 01.01.1980 bei der Festsetzung der jährlichen Verbandsumlage keine Investitionsumlage und Zinsumlage erhoben, da bereits mit Beitritt ein Investitionsanteil an den bis dahin finanzierten Abwasseranlagen gezahlt wurde. Für etwa erforderliche Ersatz- und Neuinvestitionen nach dem 01.01.1980 beteiligt sich die Gemeinde Lützelbach gesondert anteilmäßig (nach der Einwohnerzahl) am Investitionsanteil des AMME an der Gemeinschaftskläranlage und

am Maintalsammler Ost ab dem Pumpwerk Wörth bis zur Kläranlage. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses und der Nachkalkulation. Dieser Anteil vermindert entsprechend den über die Investitionsumlage von den übrigen Mitgliedern zu erbringenden Schuldendienst für das Folgejahr.

2. § 24 (Festsetzung und Zahlung der Umlage) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Bemessungsgrundlage der Betriebskostenumlage (Einwohnerzahl 70 %, verkaufte Trinkwassermenge 30 % im Abrechnungszeitraum des abgelaufenen Verbandsjahres)

- b) In Abs. 2 wird als Nr. 3 neu eingefügt:

3. die Bemessungsgrundlage der Investitionsumlage und Zinsumlage (maßgebliche Einwohnerzahl).

- c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 02.02.2011
Zweckverband AMME

Oberle
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 27

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 72 und U 47 der BAB A 7

Bekanntmachung vom 15.02.2011 Nr. 21-3612.02-1/11

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitungen U 72 und U 47 der BAB A 7 werden wie folgt geändert:

U 72

AS Kitzingen – B 8 – Kitzingen – Westtangente – Südbrücke – St 2271 - Marktbreit – St 2271 – AS Marktbreit

U 47

AS Marktbreit – St 2271 – Marktbreit – St 2271 – Südbrücke – Westtangente - Kitzingen – B 8 – AS Kitzingen

Die Anordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Die Straßenbehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 15.02.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3612

RABI 2011 S. 27

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2011

Bek vom 14.02.2011 Nr. 24-8152.00-2/10

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 18.01.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.02.2010 Nr. 24-8152.00-2/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.02.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

HAUSHALTSSATZUNG

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das
Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42
KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der
Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaus-
halt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.400,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt
werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- €
festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Karlstadt, den 08.02.2011

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8152

RABl 2011 S. 28

Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gem. § 17 des Bundesfernstraßen-
gesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungs-
verfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt
- Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind
- Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)**

Bek vom 07.02.2011 Nr. 32-4354.1-1/10

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m.
Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensg-
gesetzes (BayVwVfG)**

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion
Nordbayern mit Schreiben vom 13.12.2010 die Durchführung
eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten
Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht im Markt Geiselwind,
Marktplatz 1, 96160 Geiselwind aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit,
Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekannt-
machung des Marktes Geiselwind gesondert mitgeteilt. Vom
Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbau-
beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach
§ 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt
dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den
Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen
auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter
gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-
gaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift
als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu be-
zeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt
ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur
eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichfö-
rmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 07.02.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2011 S. 28